

GEMEINDE WEISSBACH
ORTSTEIL CRISPENHOFEN
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK STRASSENÄCKER“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 21.05.2024 bis 24.06.2024

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis	15.08.2024	<p>1 Naturschutz: <u>1.1. FFH-Gebiet:</u> Bei der Wahrung des angegebenen Abstandes des Baufeldes von 10 m zum Waldrand und den sonstigen Auflagen bzgl. Artenschutz (Ausschluss von Beleuchtung) stimmen wir der Bewertung zu, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets von dem Vorhaben ausgehen.</p>	Der Hinweis zum angrenzenden FFH-Gebiet wird zur Kenntnis genommen. Der geforderte Abstand von 10 m wird mit der Baugrenze eingehalten.
			<p><u>1.2. Artenschutz:</u> Die ausgleichende Anzahl an Feldlerchen-Brutpaaren wird in den aktualisierten Unterlagen mit 3 beziffert, da sich die beiden anderen außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. Dies können wir nachvollziehen. In der saP sind die bisherigen Ausführungen zur Wiesenschafstelze nicht mehr enthalten. Hierzu sollten noch Aussagen erfolgen.</p>	<p><i>Abwägungsvorschlag Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bdl</i> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Abwägungsvorschlag Dipl.-Biol. Dieter Veile</i> Es handelte sich um einen redaktionellen Fehler. Sie wurde im Fazit der alten Fassung der Artenschutzprüfung fälschlicherweise genannt. Die Schafstelze trat im Untersuchungsgebiet aber nicht auf! In der aktuellen Fassung vom 16.09.2024 wurde dieser Fehler korrigiert.</p>
			<p>Der Ausgleich soll für diese 3 sowie 2 betroffene Feldlerchen-Brutpaare aus dem Windkraft-Projekt erfolgen. Für diese 5 Feldlerchen-Brutpaare sind nun 2 CEF-Maßnahmen geplant (Ziffer 7.2 auf S. 10 der Begründung sowie Ziffer 4.3.2 auf S. 32, Ziffer 7.5 auf S. 41 des Umweltberichts). Für diese außerhalb liegenden Maßnahmen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag erforderlich, der zum Satzungsbeschluss vorliegen muss. An diesen haben wir folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blüh-/Buntbrache auf Flst. 1719 Schöntal-Westernhausen; Fläche = 0,8 ha mit 75 % Blühbrache + 25 % Schwarzbrache als Abgrenzung zur landwirtschaftlich genutzten Fläche; 0,5 ha davon wurden im Windkraft-Verfahren bereits genehmigt - FL-Fenster auf Flst. 1598-1602 Schöntal-Westernhausen; 6 LF mit insg. 1 ha auf einer Fläche von 7 ha, Mindestgröße 20 m², in Winter- und Sommergetreide oder Leguminosen, Abstand zu frequentierten Wegen mind. 100 m - Bzgl. der Blühbrache fehlt z.T. die Angabe, dass ein Nullmonitoring erfolgt und in welchem Radius (Ziffer 7.5 auf S. 42 des Umweltberichts, Ziffer 6.1.3.2 auf S. 26 der saP; wir empfehlen 100 m) und dass die Monitoringtermine auch bei Flst. 1719 die Erst- und Zweitbrut abdecken (4 Begehungen jährlich). 	<p><i>Abwägungsvorschlag Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bdl</i> Die Hinweise zum öffentlich-rechtlichen Vertrag werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p><i>Abwägungsvorschlag Dipl.-Biol. Dieter Veile</i> Der Anregung wird gefolgt und in der aktuellen Fassung vom 16.09.2024 geändert.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> - Wir weisen darauf hin, dass bei mehr als 2 Feldlerchen-Brutpaaren ein reines Flächenmonitoring nicht mehr ausreicht, sondern ein Bestandsmonitoring zu erfolgen hat. Die Lage der Blüh-/Schwarzbrache auf Flst. 1719 muss den Habitatanforderungen der Feldlerche entsprechen. Eine Beurteilung ist nur mit einer zeichnerischen Darstellung möglich. - Wir weisen darauf hin, dass die CEF-Fläche vor Beginn des Eingriffs in seiner ökologischen Funktionalität zur Verfügung stehen muss. Dies ist uns vor Beginn des Eingriffs entsprechend nachzuweisen. 	<p><i>Abwägungsvorschlag Dipl.-Biol. Dieter Veile</i> Der Anregung wird gefolgt und in der aktuellen Fassung vom 16.09.2024 geändert.</p> <p><i>Abwägungsvorschlag Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bdla</i> Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine zeichnerische Darstellung wird erstellt. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			Wir weisen darauf hin, dass auch die Blüh-/Buntbrache durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern ist (und nicht nur die Feldlerchen-Fenster, Ziffer 7.5 auf S. 41 des Umweltberichts)	<p><i>Abwägungsvorschlag Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bdla</i> Wird zur Kenntnis genommen und beachtet Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>
			Wir begrüßen die Festsetzung eines ca. 8 m breiten Streifens westlich und östlich des Weges als private Grünfläche. Aufgrund der Vertikalstrukturen (Obstbäume) werden hier voraussichtlich keine Feldlerchen vorkommen, weshalb sich hier evtl. eine Saatgutmischung für Bienen und Schmetterlinge besser als die Lerchenstandardmischung eignen würde.	<p><i>Abwägungsvorschlag Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bdla</i> Der Anregung wird gefolgt. Die Saatgutmischung wird geändert.</p>
			Wir weisen darauf hin, dass entgegen der Aussage in der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Beteiligung unter Ziffer 5.1 des Maßes der baulichen Nutzung im Textteil kein Hinweis zur Nachpflege nach der Beweidung ergänzt wurde.	<p><i>Abwägungsvorschlag Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bdla</i> Der Anregung wird gefolgt. Die Nachpflege wird ergänzt.</p>
			Bzgl. der Beschreibung der ökologischen Baubegleitung unter Ziffer 6.2.3 auf S. 30 der saP sollte ergänzt werden, dass bei der Entwicklung von Lebensstätten für Reptilien ein Bericht anzufertigen und der Unteren Naturschutzbehörde zeitnah vorzulegen ist. Dies sollte auch unter Ziffer 7.2 auf S. 10 der Begründung sowie unter Ziffer 8 auf S. 8 des Textlichen Teils und unter Ziffer 8 auf S. 46 Umweltberichts ergänzt werden. Wir halten die Durchführung der Maßnahme durch eine ökologische Baubegleitung weiter für erforderlich.	<p><i>Abwägungsvorschlag Dipl.-Biol. Dieter Veile</i> Der Anregung wird gefolgt und in der aktuellen Fassung vom 16.09.2024 geändert.</p> <p><i>Abwägungsvorschlag Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bdla</i> Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Umweltbericht, die Begründung und der textliche Teil werden ergänzt.</p>
			<p><u>1.3. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz:</u> Der vorgenommenen Bilanzierung der Biotoptypen stimmen wir grundsätzlich zu. Die enthaltenen Unstimmigkeiten sind dabei vernachlässigbar. Gem. der Bilanzierung des Bodens in Tab. 5 des Umweltberichts besteht das komplette Plangebiet aus natürlichem Boden, was wegen des bestehenden Weges so nicht zutrifft. Die Tabelle sollte deshalb überarbeitet werden. Zudem sollte nach Erkenntnissen aus anderen Planungen auch thematisiert werden, ob die von Modulen überstellten Flächen Unterschiede in der Wertigkeit der Bodenfunktionen zu den nicht überstellten aufweisen. Im Ergebnis ist jedoch nicht von verbleibenden Eingriffswirkungen des Vorhabens auszugehen.</p>	<p><i>Abwägungsvorschlag Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bdla</i> Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die E/A-Bilanzierung wird entsprechend korrigiert. Verbleibende Eingriffsauswirkungen des Vorhabens entstehend dadurch nicht.</p>
			<p>2. Wasserwirtschaft und Bodenschutz: Im Entwurf zur Begründung wurde unter Kap. 4.3 auf die Lage im Wasserschutzgebiet wie folgt hingewiesen: „Das Plangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes ‚WSG Gäbichquelle, Crispenhofen‘ (03.12.1987).“ Wir weisen darauf hin, dass die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebietes nicht in Zone IIIA und IIIB unterteilt ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet wird in den textlichen Teil aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Dies sollte dann noch als Hinweis in Ziffer III textlicher Teil wie folgt übernommen werden: Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes Gäbichquelle, Crispenhofen. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 03.12.1987 sind zu beachten.	
			3. Bodenschutz und Altlasten: Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung des unter Ziffer 3 der Hinweise im textlichen Teil genannten Bodenschutzkonzeptes das beigefügte Dokument „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart zu beachten ist.	Der Hinweis zum Bodenschutzkonzept wird zur Kenntnis genommen.
			4. Forstamt: Wir gehen zwar aktuell davon aus, dass in die angrenzenden Waldflächen schon auch im Hinblick auf der Funktion als FFH-LRT keine Eingriffe erfolgen sollen, weisen darauf hin, dass eine Beseitigung dieser Waldflächen (dies beinhaltet auch Randbäume, zur Minimierung einer möglichen Beschattung der Solarmodule) der Genehmigung nach § 9 LWaldG durch die Forstdirektion am Regierungspräsidium Freiburg bedürfen.	Der Hinweis zum FFH-Gebiet und zu Waldflächen wird zur Kenntnis genommen. Eine Beseitigung von Waldflächen ist nicht vorgesehen.
			5. Weitere beteiligte Stellen: Ferner wurden am Verfahren der Immissionsschutz, das Baurecht und das Landwirtschaftsamt beteiligt. Die Belange aus diesen Bereichen sind berücksichtigt., es bestehen keine weiteren Anforderungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	13.06.2024	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir begrüßen die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Gemeinde Weißbach stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei.	Die Zustimmung zur Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	20.06.2024	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Die Planung wird weiterhin befürwortet. Wir verweisen im Wesentlichen auf unsere Stellungnahme vom 12.01.2024.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Referat 21 – Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die Planung. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 12.01.2024.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Wird zur Kenntnis genommen.
		12.01.2024	<i>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Die derzeitige Planung kann aus raumordnerischer Sicht mitgetragen werden. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist die Änderung Flächennutzungsplans gem. § 8 Abs. 3 geplant. In diesem Zusammenhang geben wir den Hinweis, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.</i>	<i>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen weisen wir daneben auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.</i>	<i>Der Hinweis zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft wird in die Begründung aufgenommen.</i>
			<i>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden.</i>	<i>Die Hinweise zur Energiewende, zum Klimaschutz, zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. Dies bedeutet konkret:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent TreibhausgasEmissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO2-Äquivalenten im Jahr 2030.</i> - <i>Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO2-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.</i> - <i>Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</i> - <i>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</i> <p><i>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</i></p> <p><i>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf</i></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>(7) Mit der Planung zweier Sondergebiete „Photovoltaikanlage mit einer Größe von insgesamt 12,1 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 9,6 ha und einer Leistung von 14,5 MWp ermöglicht werden.</p> <p>Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet.</i>
			<i>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i>
4.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	05.06.2024	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-05389 vom 09.01.2024 sowie Hinweis Ziffer 5. ("Baugrunduntersuchung") des Textteils zum Bebauungsplan; Stand: 15.04.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
		09.01.2024	<i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			Geotechnik <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen aus dem Oberen Muschelkalk. Der Obere Muschelkalk wird lokal von</i>	<i>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zur Geotechnik und die Empfehlung zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen werden in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen. Ein Baugrundgutachten wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erstellt.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und aus der näheren Umgebung bekannt. Die nächstgelegene Verkarstungsstruktur befindet sich ostnordöstlich des Plangebiets in ca. 75 m Entfernung. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
			<p>Boden Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückerbene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v. a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG, LKreiWiG und die gesetzlich verankerten DINs 18915, 19639 und 19731. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschutz sowie zu gesetzlichen Vorgaben werden zur Kenntnis genommen. Durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entsteht in der Regel kein Bodenaushub. Die gesetzlichen Vorgaben zum Bodenschutz sind im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens zu beachten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreiWIG).</i>	
			<i>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<p><i>Grundwasser</i> <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Auf die Lage des Planvorhabens „Photovoltaik Crispenhofen“ in Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Gäbichquelle, Crispenhofen“ (LUBW Nr.: 126-049) wird hingewiesen. Das Wasserschutzgebiet entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Überarbeitung des Wasserschutzgebietes die Planfläche innerhalb einer sensibleren Schutzzone zu liegen kommt.</i></p> <p><i>Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</i></p> <p><i>Im Umfeld des Planungsgebietes besteht Kenntnis über oberflächennahe Karststrukturen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.</i></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</i></p>	<i>Die Hinweise zur Lage im Wasserschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen.</i>
			<p><i>Bergbau</i> <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.</i> <i>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<p><i>Geotopschutz</i> <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
10.	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	17.05.2024	Im betreffenden Plangebiet in Weißbach-Crispenhofen befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir weisen darauf hin, dass sich das Baugebiet in der Zone des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes befindet. Die bestehende Rechtsverordnung ist zu beachten und ein Eindringen von grundwassergefährdenden Stoffen in das Erdreich ist zu unterbinden.	
11.	IHK Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Handwerkskammer Heilbronn	21.05.2024	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg, Hohenlohekreis	19.08.2024	Konkrete Planung - Wir begrüßen die Zurücknahme der Baugrenze im Südosten. Wir sehen jedoch im Norden, wie bereits in unserer Stellungnahme v. 30.1.24 vorgebracht, ebenfalls eine Zurücknahme der Baugrenze als wichtig an.	Gem. § 4 Abs. 3 LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie Gebäude die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen einen Waldabstand von 30 m einhalten. Photovoltaikanlagen fallen nicht unter diese Regelung. Durch die Freihaltung eines Abstandes von 30 m zum Wald reduziert sich die nutzbare Fläche des Plangebiets. Demgegenüber stehen je nach Ausrichtung eine Verschattung der PV-Anlage sowie die Gefahr von umfallenden Bäumen. Im nördlichen Bereich wird die an der Baugrenze festgehalten, da durch die Bäume keine Verschattung erfolgt. Das Risiko umfallender Bäume liegt beim Vorhabenträger. Soweit von den Grundstückseigentümern gewünscht, schließt der Vorhabenträger eine Haftungsverzichtserklärung ab.
			Die Hohe Straße wird im Übrigen nicht ständig von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren, kein Vergleich zu einer dauerhaften Einzäunung. Das Plangebiet ist außerdem entgegen Zif. 4.3.8 (S. 35 Umweltbericht) nicht beidseitig von Wald umgeben. Richtung Süden ist nur im Südosten Wald vorhanden, der dazu meist tiefer liegt.	<i>Abwägungsvorschlag Roland Steinbach Freier Landschaftsarchitekt bda</i> Wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird redaktionell korrigiert.
			- Eine Einzäunung des Windrads mit Zufahrt im Nordosten des Plangebiets auf jeden Fall im Bebauungsplan ausschließen. Gem. S.13 Abwägungstabelle ist dort sowieso keine Einzäunung vorgesehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich ist keine Einzäunung der Windenergieanlage vorgesehen. Es wird lediglich die Modulfläche eingezäunt. Regelungen im Bebauungsplan werden daher als nicht erforderlich erachtet.
			Auch keine Einzäunungen im Bereich der Donnersteige einschließlich der beiden Blühstreifen zulassen, schon wegen des Biotopverbunds und zur Durchwanderbarkeit für Wildtiere. Ein breiter Streifen zur Durchwanderbarkeit ist wegen des insgesamt über 600 m langen Solarparks besonders wichtig.	Der Anregung wird gefolgt. Grundsätzlich ist keine Einzäunung des Blühstreifens vorgesehen. In den örtlichen Bauvorschriften wird die Errichtung von Einfriedungen in privaten Grünflächen ausgeschlossen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für den Investor erforderlich.</i>	
			<i>Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir bereits zu diesem Verfahrenszeitpunkt zu bedenken, dass die Befahrbarkeit aller umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen auch während einer möglichen Errichtungszeit immer gegeben sein muss. Zudem sollten mögliche Ausgleichsmaßnahmen nicht zusätzliche wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen. Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Bestehende Wirtschaftswege werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</i>
16.	Stadt Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Stadt Forchtenberg	01.07.2024	Die Stadt Forchtenberg hat zum Verfahren keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Schöntal	22.05.2024	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Niedernhall	01.07.2024	Die Stadt Niedernhall hat zum Verfahren keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.